

Referent für Datenverarbeitung
Jürgen Dammann
Lucas-Cranach-Str. 26
68163 Mannheim

Mannheim, 19. Februar 2025

Antrag an den DSB-Bundeskongress

Antrag:

Ich beantrage hiermit die Einführung einer Spielgenehmigungsordnung für den DSB. Vorschlag für die Spielgenehmigungsordnung ist diesem Antrag angefügt.

Begründung: Gemäß § A-4.6 der Turnierordnung ist eine entsprechende Ordnung zu erlassen.

Spielgenehmigungsordnung DSB

§ 1 Grundsatz

In dieser Ordnung wird auf der Grundlage von A-4.6 der Turnierordnung des DSB der Erwerb, Wechsel und Verlust der DSB-Spielgenehmigung geregelt. Die Mitgliedsverbände können weitergehende Regelungen in eigener Zuständigkeit erlassen.

§ 2 Spielgenehmigung

(1) Eine Spielgenehmigung gilt jeweils vom 1.7. bis zum 30.6. des Folgejahres. Eine erworbene Spielgenehmigung verlängert sich automatisch, wenn kein Wechsel gemäß § 5 oder Verlust gemäß § 6 vorliegt.

(2) Spielgenehmigungen werden im DSB-Mitgliederportal laufend dokumentiert.

§ 3 Antragstellung

(1) Anträge sind von dem Verein, für den der Spieler eine Spielgenehmigung erhalten soll, über das Mitgliederportal des DSB zu stellen.

(2) Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- Mitgliedsnummer und Name des antragstellenden Vereins
- Name, Vorname, Geburtstag, Geburtsort, Anschrift der anzumeldenden Person
- Optional: weitere Kommunikationsdaten gemäß MVO des DSB

(3) Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Der Spieler muss als spielaktives (Status „A“) Mitglied beim antragstellenden Verein gemeldet werden.

(4) Zuständig für die Bearbeitung und Freigabe der Anträge ist der Mitgliedsverband (i.d.R. dessen Referent für Mitgliederverwaltung) dem der antragstellende Verein angehört.

§ 4 Erwerb der Spielgenehmigung

(1) Ein Erwerb liegt vor, wenn der Spieler bisher keine Spielgenehmigung besitzt.

(2) Für den Erwerb einer Spielgenehmigung können Anträge jederzeit gestellt werden.

(3) Die neue Spielgenehmigung wird erteilt, wenn die Voraussetzungen gemäß § 3 erfüllt sind und keine Sperren gemäß § 6 vorliegen.

§ 5 Wechsel der Spielgenehmigung

(1) Ein Wechsel der Spielgenehmigung liegt vor, wenn ein Spieler seine bereits erworbene Spielgenehmigung von einem Verein (abgebender Verein) auf einen anderen Verein (aufnehmender Verein) übertragen möchte.

(2) Ein Wechsel muss bis zum 30.06. beantragt werden und ist nur mit Wirkung ab dem 1.7. möglich (unabhängig vom Datum der Antragstellung).

(3) Der abgebende Verein wird per E-Mail über den Wechselantrag informiert und aufgefordert diesen zu bestätigen. Bei der Bestätigung kann der Verein wählen, ob das spielaktive Mitglied bis zum 30.06. abgemeldet oder auf den Mitgliedstatus „P“ umgemeldet werden soll. Wird der abgebende Verein nicht rechtzeitig tätig, erfolgt die Ummeldung auf den Mitgliedstatus „P“ beim abgebenden Verein bei Freigabe des Wechsels automatisch.

§ 6 Verlust der Spielgenehmigung

(1) Sperren des DSB führen zum sofortigen Verlust der Spielgenehmigung.

(2) Spielgenehmigungen gehen auf Antrag des Vereins mit Wirkung zum 30.6. oder 31.12. verloren, unabhängig vom Datum der Antragstellung.

§ 6 Härtefälle

(1) Ausnahmegenehmigungen zu dieser Ordnung sind im Einzelfall durch den zuständigen Turnierleiter möglich.

(2) Bei Vorliegen eines Härtefalls kann einem Spieler ausnahmsweise eine Spielgenehmigung erteilt werden, wenn die Regelungen dieser Ordnungen für den Spieler zu einer ungerechtfertigten Härte führen würden, die nicht im Interesse des Schachsports liegt. Bei der Härtefallprüfung ist zusätzlich zu berücksichtigen:

- a) ob den Spieler im Hinblick auf die Nichteinhaltung der bestehenden Wechselfristen ein eigenes Verschulden trifft, und
- b) ob das Interesse des Bundes, der Mitgliedsverbände und deren Mitglieder an einem geregelten Spielbetrieb durch die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung verletzt würde.

(3) Härtefallanträge sind schriftlich mit einer ausführlichen Begründung an den zuständigen Referenten zu stellen. Dieser entscheidet nach Anhörung aller Beteiligten ggf. auch weiterer Personen wie z.B. zuständige Turnierleiter.